

7/SN-26/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN KLAGENFURT  
UNIVERSITÄTS DIREKTION

A-9010 KLAGENFURT  
UNIVERSITÄTSSTRASSE 65—67  
TEL. (0 42 22) 23 7 30 — 0\*

Sachb.: Dr. Arnulf Longin  
Kl. 215

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Dr. Karl Renner Ring 3  
Betrifft GESETZENTWURF  
ZL GE/987

Datum: 29. MAI 1987

Verteilt 2. Juni 1987 *Hof* Wien

KLAGENFURT, 25. Mai 1987

ZAHL: 1001-BMWF/UD/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-  
taxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz  
1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,  
das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungs-  
organisationsgesetz 1981 geändert werden soll;  
Vorlage der Stellungnahme

In Erledigung des Erlasses des Bundesministeriums für Wissen-  
schaft und Forschung vom 10. Mai 1987, GZ 10.720/16-SLPrs/87,  
übermittelt die Universitätsdirektion der Universität für  
Bildungswissenschaften Klagenfurt 25 Ausfertigungen der ho.  
Stellungnahme.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde  
hievon in Kenntnis gesetzt.

Der Universitätsdirektor:

*Arnulf Longin*

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung  
Präs.- und Rechtssektion  
z.H. des SL. Dr. Wolf Frühauf

Postfach 104  
1014 W I E N

ZAHL: 1001 | 17

KLAGENFURT, 21.05.1987

Betreff: GZ.10.720/16-SLPrs/87 - Gesetzentwürfe

Zu obigem Erlaß vom 10. Mai 1987 erlaubt sich die Universitätsdirektion der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach ho. Meinung sollte der Wortlaut des § 105 Abs.3 dritter Satz eine weitere Hinzufügung erhalten:

"Eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Instandhaltung der gemieteten Räumlichkeiten, für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden ist."

Die Universität für Bildungswissenschaften ist der Meinung, daß zusätzlich zur Bestimmung des § 104 Abs.3 im § 105 Abs.3 dritter Satz die Bestimmung "die Instandhaltung der gemieteten Räumlichkeiten" einzufügen ist, da durch die Vermietung bzw. Zurverfügungstellung von Unterrichtsräumen und anderen Räumlichkeiten der Universitäten Kosten entstehen, die direkt aus dem erzielten Einnahmen abzudecken sein müßten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Arnulf Longin